



Amtsblatt  
der  
Stadt Eckernförde

Nr. 01/2019

Herausgegeben am 10.01.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
1. Die Stadt Eckernförde setzt hiermit die Grundstücksabgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, etc.) für das Jahr 2019 fest.	1
2. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen.	2-3

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 01/2019 ist am 10. Januar 2019 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eckernförde setzt hiermit die Grundstücksabgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, etc.) für das Jahr 2019 fest.

Die Steuerschuldner der Grundstücksabgaben haben die gleichen Beträge wie im Vorjahr 2018 zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Auf die Erteilung von Einzelsteuerbescheiden wird verzichtet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die jeweilige Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, - Kämmerei -, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, einzulegen.

Ferner weist die Stadt Eckernförde darauf hin, dass diejenigen, die eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehaben, eine Steuererklärung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer bis zum 31.01.2019 ausgefüllt und unterschrieben abzugeben haben. Vordrucke sind im Rathaus der Stadt Eckernförde, - Kämmerei -, Zimmer 236, erhältlich.

Weiterhin liegen den Festsetzungsbescheiden für die Hundesteuer 2019 neue Hundesteuermarken bei.

Alle Hundehalter werden deshalb gebeten zu prüfen, ob die dort genannten Hundesteuermarken ihren jeweiligen Bescheiden beiliegen.

Eckernförde, 10.01.2019

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister  
- Kämmerei -

1/1

# Stadtverordnung

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Sch.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Sch.-H. S. 252) wird für die Stadt Eckernförde verordnet:

### **§ 1**

In der Stadt Eckernförde dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, den **03. März 2019**, von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** und  
(Eckernförder Fischmarkt)

am Sonntag, den **03. November 2019**, von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
(Eckernförder Fischmarkt)

### **§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG.

### **§ 3**

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des

Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LöffZG nicht berührt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am **04. November 2019** außer Kraft.

Eckernförde, den 03. Januar 2019

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde



( Sibbel )  
Bürgermeister

